



## **Hauptsatzung**

der Gemeinde Schlagen

vom 19. November 2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2025

### **Inhalt**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 3b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 195), hat der Rat der Gemeinde Schlagen am 03.07.2025 einstimmig die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Gemeinde Schlagen ist am 1. Januar 1970 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV NW S. 799) durch



Zusammenschluss der Gemeinden Schlagen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck neu gebildet worden. Die erste urkundliche Erwähnung der ehemaligen drei Gemeinden ist für das Jahr 1015 nachgewiesen (Vita Meinverci).

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 75,98 km<sup>2</sup>.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Gemeinde Schlagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine S-förmig gebogene blaue Schlange, die oben eine gestielte goldene (gelbe) Eichel mit zwei grünen Eichenblättern, unten eine fünfblättrige Rose mit goldenen Butzen und Kelchblättern umschlingt.

(3) Die Schlange gibt eine „redende“ und die Eichel mit Eichenblättern eine historische Deutung des Ortsnamens „Lanchel“ als Langeloh, langes Gehölz bzw. lange Niederung (Senke). Die lippische Rose weist auf die Zugehörigkeit zum ehemaligen Land Lippe hin.

(4) Beschreibung der Flagge:

Auf einer von Blau und Weiß (1 Blau : 1 Weiß : 2 Blau : 1 Weiß : 1Blau) längs geteilten Bahn das Wappen der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde Schlagen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel wird in drei Ausführungen verwendet.

## **§ 3**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann auf Empfehlung des Rates eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.



### § 3a

#### **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

### §3b

#### **Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen**

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle Nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

### § 4

#### **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche



Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlangen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlangen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.



(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Schlangen“
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

## **§ 7**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu übertragen.



(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 9

### **Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse**

(1) Haupt- und Finanzausschuss:

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden über die ihm kraft Gesetzes zustehende Rechte folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
- b) Erlass und Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über den Betrag von 2.500,00 € hinaus,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Aufgabenbereiches bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe.

(2) Übrige Ausschüsse:

Alle übrigen Ausschüsse werden ermächtigt, die Vergabe von Aufträgen in ihrem Aufgabenbereich bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe vorzunehmen.

(3) Bezüglich weiterer Regelungen zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf § 8 Abs. 4 verwiesen.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auf für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der



Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 und Absatz 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unternehmen oder Einrichtungen gemäß § 113 GO NRW, sofern diese kein Sitzungsgeld gewähren.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 84 € je Stunde überschreiten.

g) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.



(4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung ( § 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein / ihr allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin.

## **§ 12**

### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Bei der Vergabe von Aufträgen liegt bis zu einer Summe von 25.000 Euro ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

## **§ 13**

### **Beigeordnete**

Es wird kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.



## § 14

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Veröffentlichung im Internet unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(4) Bekanntmachungskasten 1

„In der Grünanlage vor dem Brunnen, Im Dorfe“, im Ortsteil Schlangen,

Bekanntmachungskasten 2

„In dem Omnibuswartehäuschen Haltestelle Ortsmitte“, im Ortsteil Kohlstädt,

Bekanntmachungskasten 3

„Im Einmündungsbereich Haustenbecker Straße / Ecke Straße Zur Kammersenne“, im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck.

## §15

### Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

(1) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in Absatz 2 trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO NRW). Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind (§ 74 Abs. 2 GO NRW).

(2) Die Entscheidungen über die Einstellung und Eingruppierung sowie Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 und höher, ferner über die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung sowie Entlassung von Beamten des gehobenen und ggf. des höheren Dienstes trifft der Haupt- und Finanzausschuss.



## § 16

### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 14.07.2025

Marcus Püster  
Bürgermeister